

XXII. Eichungswesen.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, womit eine neue Maß- und Gewichts-Ordnung für die österreichisch-ungarische Monarchie publizirt wurde, tritt ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes System in's Leben, welches eine totale Reform des gesammten Zimentirungswesens und eine Abänderung der meisten, aus älterer Zeit stammenden Normen nach sich zieht.

Vom 1. Jänner 1876 angefangen ist die gesetzliche Grundlage des Maßes und Gewichtes das Meter. Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden. Das Kilogramm bildet die Einheit des Gewichtes. Die Untertheilung der Maß- und Gewichtes-Einheiten, sowie deren Vielfache werden nach dem dekadischen Systeme gebildet. Nach dem 1. Jänner 1876 ist die Anwendung der bisherigen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre untersagt. Nur in Bezug auf die Anwendung der neuen Maße für die Bemessung der Grundstücke kann die Regierung einen längeren Termin bewilligen. Vom 1. Jänner 1873 wurde die Anwendung der neuen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre nur dann gestattet, wenn die Betheiligten hierüber einverstanden sind.

Die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes setzt eine langjährige Vorbereitung voraus, damit nicht nur die neuen Vorschriften sicher und genau gehandhabt, sondern auch einheitlich angewendet werden. Zu diesem Zwecke wurde von dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 17. Februar 1872 die k. k. Normal-Eichungs-Kommission als oberstes technisches Organ für Maß und Gewicht aufgestellt, welche alle Eichämter mit den erforderlichen Eichungsnormalien auszurüsten, die technische Seite des Eichungswesens zu regeln und die erforderlichen Vorschriften zu erlassen hat.

Nachdem bereits im Juni 1872 der erste Abschnitt der Eichordnung, betreffend die Form, das Material und die sonstige Beschaffenheit der neuen Maße und Gewichte durch den Druck veröffentlicht worden war, um hiedurch die Erzeuger derartiger Objekte in den Stand zu setzen, sofort mit der Fabrikazion derselben zu beginnen, erfolgte im Reichs-Gesetz-Blatte vom 31. Dezember 1872 die Kundmachung der ganzen Eichordnung sammt dem Eichgebühren-Tarife. Anfangs Jänner 1873 hatte die k. k. Normal-Eichungs-Kommission die Instrukzion für die sämtlichen Eichämter der österr.-ung. Monarchie erlassen und gleichzeitig mit der Verschickung der Eichungs-Normale für Längenmaße und Handelsgewichte, dann der Normale der Hohlmaße für Flüssigkeiten und Trockenkörper, sowie der erforderlichen Eichstempel, Drucksorten u. s. w. begonnen, so daß schon vom Jänner 1873 an mit der Eichung der neuen Maße und Gewichte begonnen werden konnte.

Mit Rücksichtnahme auf den Artikel XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871 ersuchte auch die k. k. Normal-Michungs-Kommission den Magistrat, daß bei dem mit der Prüfung und Stempelung der neuen Maße, Gewichte und Apparate betrauten städt. Zimenterungsamte künftighin bei allen ämtlichen Ausfertigungen und Schriftstücken der Titel „Mihamt“ gebraucht werde.

Bei der Stellung der zwei Mihämter der Gemeinde Wien und dem Umfang ihrer Geschäfte unterließ der Gemeinderath nicht, dieselben rechtzeitig sowohl mit den zur Bewältigung der noch fortwährend zunehmenden Arbeitslast erforderlichen Arbeitskräften auszurüsten, als auch demselben die aus Anlaß der Einführung der neuen Maß- und Gewicht's-Ordnung nothwendig gewordenen Apparate und Manipulationsräume zu verschaffen. Nachdem schon in Folge des Inslebentretens des Filial-Mihamtes im Bezirke Alsergrund mit Beschluß vom 3. Oktober 1871 der Status des Mihamtes reorganisiert worden war, trat auf Grund des Beschlusses vom 17. Dezember 1872 eine abermalige Vermehrung ein.

Zur Unterbringung der neuen Kubizirungs-Apparate für Fässer und Gasmesser wurde im städt. Haupt-Mihamte IV. Ziegelofengasse Nr. 2 ein Zubau mit einem Kostenaufwande von 10.637 fl. 5 kr. aufgeführt und noch im Verlaufe des Jahres 1873 der Benützung übergeben. An Mihungsapparaten und Normalien erwarb das Amt: 4 Kubizir-Apparate für Gasmesser, 6 Kubizir-Apparate für Fässer, 13 Sätze Normalgewichte, 4 Sätze Normal-Litermaße, 2 Sätze Michkolben, 2 Metertalons und andere dergleichen Utensilien, welche die Gesamtauslage von mehr als 3500 fl. erforderten. Durch diese Vorkehrungen wurden die städt. Mihämter von Seite der Kommune in den Stand gesetzt, vom Jänner 1873 an, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz die Anwendung der neuen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehr fakultativ gestattet, metrische Objekte zu aichen und dadurch allen Anforderungen der Industriellen, die sich mit der Erzeugung metrischer Maße, Waagen und Gewichte oder dem Handel mit diesen Gegenständen befassen, zu entsprechen. Es gelangten im Jahre 1873: 596 metrische Längen- und 5258 Hohlmaße, 115.570 Gewichte, 167 Waagen, 554 Aräometer und 3440 Gasmesser zur Mihung.

Das Resultat dieser Thätigkeit war, daß in dem erwähnten Jahre die Einnahmen auf 21.040 fl. 99. kr. stiegen, während sie im Jahre 1871: 1039 fl. 20 kr. und im Jahre 1872: 9668 fl. 43 kr. betragen.

So bedeutend daher die Auslagen waren, welche die Kommune aus Anlaß der Einführung der neuen Maß- und Gewichtordnung zu tragen hatte, so haben dieselben zum Theile jetzt schon in den erhöhten Michgebühren-Einnahme eine Deckung gefunden und da im Jahre 1873 (Art. VIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871) nur die Mihung von Gasmessern obligatorisch war, so kann man mit Zuversicht erwarten, daß vom Jänner 1876 an, von welchem Zeitpunkte ab das metrische Maß und Gewicht durchgehend obligatorisch sein wird, die Einnahmen an Michgebühren nicht nur die Auslagen völlig decken, sondern auch einen beträchtlichen Ueberschuß liefern werden.

Doch schon in den Jahren 1874 und 1875 werden die Gebühren-Einnahmen mindestens die im Jahre 1873 eingenommene Höhe behaupten, da nach der Anordnung des Handelsministers die Mihung von Waagen vom 1. Jänner 1873 an nach der Mihordnung vom 19. Dezember 1872, somit auch die Einhebung der diesfälligen Gebühren

obligatorisch eingeführt wurde. Auch die Handels- und Gewerbetreibenden werden, nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen, von der ihnen durch den Artikel VIII des neuen Gesetzes eingeräumten Berechtigung, noch vor dem Jänner 1876 das neue Maß und Gewicht unter den vorgeschriebenen Bedingungen im öffentlichen Verkehre anzuwenden, immer mehr Gebrauch machen.

Von den übrigen Vorkommnissen dieser Periode im städtischen Zimentirungswesen verdient erwähnt zu werden, daß die städtischen Rathsämter im Jahre 1871 angewiesen wurden, die vorgeschriebenen Dimensionen der sogenannten Streifwägen zu überwachen und die Breite jedes Streifwagens durch das Einbrennen amtlicher Verifikations-Zeichen ersichtlich zu machen. — Das Ansuchen der Genossenschaft der Binder, um Herabsetzung der Fässerhaimgebühr von 5 kr. auf 1 kr. österr. Währ., wurde zwar im Jahre 1871 in Verhandlung genommen, konnte jedoch bei dem Umstande, als diese Gebühr ohnehin nicht zu hoch bemessen ist und mit der Gebühr für die Prüfung und Zimentirung der Gasmesser, nach den früheren Vorschriften, den einzigen Ersatz für die von der Kommune bestrittenen Auslagen bildete, keine Berücksichtigung finden. Eben so wenig Erfolg hatten die von der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister zur Geltung gebrachten Bestrebungen zur allgemeinen Einführung zimentirter Sand- und Schottertruhen, und wurden die Bittsteller mit Statthaltereierlaß vom 17. Juni 1872 auf das Erscheinen der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung verwiesen.